

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1994/04/22 06/26/319/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.04.1994

Rechtssatz

Ablehnung einer Person als Rechtsbeistand ist Verfahrensanordnung gem§63 Abs2 AVG

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at